

ANTWORT

Motion

Landrat Dr. Walter Brücker, Altdorf betreffend der Erarbeitung einer kantonalen Vorlage zum Umweltschutz

Am 15. November 1993 haben Dr. Walter Brücker, Altdorf, und 32 Mitunterzeichner eine Motion eingereicht und gestützt auf Artikel 70 des Landratsreglements den Regierungsrat aufgefordert, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, in welcher das kantonale Umweltschutzrecht umfassend geregelt wird. Namentlich werden folgende Elemente in dieser Vorlage erwartet:

- Die Verpflichtung, die natürliche Umwelt und die natürlichen Ressourcen zu schützen und zu erhalten,
- die umweltpolitische Früherkennung und das Recht auf eine intakte Umwelt, die Konkretisierung und Durchführung des Verursacherprinzips,
- den qualitativen und quantitativen Bodenschutz,
- den Katastrophenschutz,
- die Förderung und Unterstützung von Pilotprojekten, z. B. im Energie- und Abfallbereich und
- Strafnormen für bestimmte Verhaltensweisen, insbesondere im Abfallbereich.

Die Begründung erfolgte am 13. Dezember 1993.

Ich bin gerne bereit, Ihnen, Herr Präsident, meine Damen und Herren, im Namen des Regierungsrates die Motion zu beantworten.

Das Bundesrecht regelt den Vollzug zwar sehr weitgehend und vielschichtig mit Geboten und Verboten, doch gibt es für die Kantone neben der reinen Zuweisung der Vollzugsaufgaben noch weitere Fragen zu lösen. Will man beispielsweise den Umweltschutz nur mit Schranken erreichen, oder soll nicht auch die Förderung von wichtigen Entwicklungen angestrebt werden? Oder sollen die Grundsätze, wie man den Schutz der Umwelt erreichen will, im kantonalen Recht noch weitergehend verankert werden?

Mit dem Reglement zum Umweltschutzgesetz, welches nun auf den 1. März 1994 in Rechtskraft getreten ist, hat der Kanton alle vom Bundesrecht geforderten Zuweisungen der Vollzugsaufgaben vorgenommen und damit quantitativ den Hauptteil seiner Arbeit erfüllt. Offen bleiben aber immer noch die Fragen nach kantonalem materiellem Recht.

Bereits im Juli 1993 wurde bei der Vernehmlassung zum Reglementsentwurf darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat neben dem Reglement und der Totalrevision der Gewässerschutzgesetzgebung die Ausarbeitung ergänzenden materiellen Rechtes erwägt. In den Antworten wurde dieser Gedanke denn auch teilweise explizit unterstützt. Mit der Genehmigung des Reglementes zum Umweltschutzgesetz hat daraufhin der Regierungsrat am 1. Februar 1994 den Auftrag erteilt, ihm bis Mitte dieses Jahres einen Vorschlag für zusätzliche materiell-rechtliche Umwelt-

schutzvorschriften auszuarbeiten. Diese Vorbereitung läuft inzwischen bereits, so dass aus heutiger Sicht noch 1994 ein Entwurf behandelt werden kann. Wie weit dann das kantonale Recht auch die grundlegenden Prinzipien ausführen soll und welche materiell-rechtlichen Vorschriften notwendig und wünschbar sind, gilt es politisch zu bewerten.

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Motionär und mit ihm 32 Mitglieder des Landrates ergänzendes kantonales Umweltschutzrecht fordern. Damit erhält er eine wichtige Rückmeldung, dass seine vorgängig erwähnten Bemühungen unterstützt werden. In Anbetracht dessen, dass im Sinne des Motionärs bereits konkrete Arbeiten im Gange sind, sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit zur Kurskorrektur des eingeschlagenen Weges. Vielmehr bestätigt die Motion den laufenden Prozess. Hingegen ist das Feld des möglichen und wünschbaren kantonalen Umweltschutzrechts noch nicht ganz ausgeleuchtet. Die Motion verlangt aber ganz konkrete Ausführungsbestimmungen, etwa solche zum qualitativen und quantitativen Bodenschutz. Gerade in dieser Richtung zeigt sich, dass die Bundesgesetzgebung eine reichhaltige Palette an Schutzmassnahmen enthält. Es kann somit nicht zum vornherein gesagt werden, ob diesbezüglich kantonales Umweltschutzrecht nötig und sinnvoll ist. Ähnliche Fragen stellen sich, wenn es darum geht, die Pilotprojekte zu unterstützen oder Massnahmen zur umweltpolitischen Früherkennung einzuführen. Damit will nicht gesagt sein, dass sich der Regierungsrat diesen Anliegen verschliesst. Im Gegenteil ist er sehr wohl bereit, diese eingehend zu prüfen und mit bestehenden Normen des Bundesrechts zu vergleichen. So vorzugehen wäre ihm verwehrt, wenn der Vorstoss als Motion überwiesen wäre. Sie verpflichtete den Regierungsrat, die in der Motion enthaltenen Anliegen unbesehen auszuführen. Und das will, wie gesagt, vorerst abgeklärt sein. Deshalb ist der Regierungsrat bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

6467 Schattdorf, 21. März 1994

Ambros Gisler, Volkswirtschaftsdirektor